



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

Protokoll
Jahreshauptversammlung Energiebündel e.V.
Gasthof Jägerhof in Roth/Pfaffenhofen 25.06.2019 19:00 Uhr

Anwesend: Klaus Buckel, Almut Churavy, Andres Dornisch, Achim Eck, Werner Emmer, Manfred Günzel, Andreas Hofmann, Friedrich Käferlein, Hermann Lorenz, Karl-Heinz Munzert, Wolfgang Schmid, Monika Siebert-Vogt, Norbert Wieser (ohne Stimme), Horst Ziegenmeyer, Stadt Abenberg (Anton Friedrich), Seibold-Energiekonzept (Hartmut Seibold), LBV (Ruppert Zeiner), Stadt Hilpoltstein (Josef Lerzer) bis 21.30 (TOP 8), SPD (Wolfgang Schmid), ENA (Dieter Tausch), BN (Almut Churavy), WSG (Werner Belzner), DIE LINKE (Helmut Johach), Bündnis 90/Die Grünen (Andreas Hofmann), BBV (Manfred Dörner), Gemeinde Büchenbach (Helmut Bauz) ab 19.25 (TOP 6)

1.	Grußworte und Begrüßung neuer Mitglieder Andrea Dornisch und Monika Siebert-Vogt	
2.	Bericht des 1. Vorsitzenden (s. Anlage)	
3.	Bericht des Schatzmeisters (s. Anlage)	
4.	Bericht der Rechnungsprüfer Die Kasse wurde durch Frau Churavy geprüft. Sie ist ordnungsgemäß geführt, es gibt keine Beanstandungen. Die Rechnungsprüferin stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.	
5.	Entlastung des Vorstandes Die Entlastung wurde einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen erteilt.	
6.	Wahl eines neuen Vorstandes	
	Bestellung Wahlleitung: Helmut Bauz, Dieter Tausch - einstimmig Wahl per Akklamation wurde einstimmig beschlossen.	
	1. Vorsitzender: Werner Emmer - einstimmig	
	Stellv. Vorsitzender: Hermann Lorenz – einstimmig bei Enth. d. Betroffenen	
	Schatzmeister: Klaus Buckel - einstimmig	
	Pressesprecher: Hermann Lorenz – einstimmig bei Enth. d. Betroffenen	
	Schriftführer: Monika Siebert-Vogt – einstimmig Alle Gewählten nehmen die Wahl an.	
	Wahl der Beisitzer erfolgte en bloc. Die bisherigen Beisitzer werden in ihrem Amt bestätigt; sollte ein Beisitzer die Wahl nicht annehmen, reduziert sich die Zahl der Beisitzer entsprechend – einstimmig	
	Dank an den bisherigen Vorstand.	
7.	Wahl neuer Rechnungsprüfer	
	Almut Churavy, Andreas Hofmann - einstimmig	



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

8.	<p>Satzungsänderung Der Änderungsvorschlag ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugegangen. Er wird mittels Beamer der Versammlung vorgelegt und die einzelnen Änderungen verlesen und begründet. Die Versammlung ändert den Satzungsvorschlag in §7,7. Satz 1 ab: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. 3/5 der 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. – einstimmig</p> <p>Die Satzungsänderung wird in dieser Form einstimmig beschlossen. (Anlage)</p>	
9.	<p>Beitragsanpassungen Der Beitrag wurde seit Gründung des Vereins nicht geändert. Das deutliche Minus des vergangenen Jahres und die Herausforderungen der Zukunft, machen eine stabilere Finanzausstattung notwendig. Die Versammlung diskutiert verschiedenen Varianten. Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Termin der Erhöhung : 1.1.2020 einstimmig 2) Beitrag für natürliche Personen: 50,- Euro jährlich beschlossen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung 3) Für juristische Personen erfolgt eine Differenzierung beschlossen bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltung 4) Beitrag für Vereine/Verbände/Unternehmen : 60,- Euro jährlich beschlossen bei 0 Gegenstimmen 2 Enthaltungen 5) Beitrag für Kommunen : 80,- Euro jährlich beschlossen bei 0 Gegenstimmen 2 Enthaltungen <p>Die Vorsitzenden formulieren einen Brief, der die Beitragsänderungen begründet.</p>	Brief an Mitglieder
10.	<p>Aktuelle Themen:</p>	
	<p>"Energiesparfestival" 2019 in Wendelstein , Federführung Markt Wendelstein</p>	
	<p>Status Stromtrasse P53 im nördlichen Landkreis EB bietet sich als Vernetzer an. Bislang viele Bürgerinitiativen gegründet. Diskussion: „Trassen ablehnen“, mit regionaler Energieerzeugung+ Speicher (Power to gas) – jedoch ist der Trassenausbau im Bundesnetzplan seit Jahren beschlossen.</p> <p>Idee: mit dem Titel „Kreis Roth for future“ – gemeinsam starkmachen für einen energieautarken Landkreis</p>	<p>4.7.2019 Bgm + GR tagen 18.7. Info-Veranstaltung mit N-ergie</p>
	<p>Status Klimaschutz-Konzept Vorstand verfasst Anschreiben an alle Gemeinden und erfragt Stand der Umsetzung.</p>	<p>Anschreiben an Kommunen</p>
	<p>"Klimanotstand" (s. Anlage) In einzelnen Gemeinden sind bereits Anträge gestellt. EB-Antrag "Klimanotstand" soll an alle Landkreis-Kommunen</p>	<p>landkreisweit werben</p>



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

	herangetragen werden (z.B. über "Bayerischer Gemeindetag") Hinweis zum Thema Co2-Reduzierung: Das beste Mittel ist die Aufforstung, da Bäume Co2-Konsumenten.	
11.	Sonstiges	
	Frauenhaus – Unterstützung bei energetischer Optimierung	
	LRA – Zusammenarbeit sollte verbessert werden. A.Hofmann ist gerne bereit dabei zu moderieren.	Gesprächstermin
	„Alt-PVA-Besitzer“ vernetzen : z.B. wurde in Ansbach eine Genossenschaft gegründet für vereinfachte Abrechnung	Diskussionsveranstaltung organisieren
	Hinweis: 5G-Ausbau kritisch begleiten. Andrea Dornisch weist auf die BI in Kammerstein hin.	
	Anregung : Zur aktiven Einbindung der Mitglieder einen Mitmachtag veranstalten	

26.06.2019, Protokoll: Monika Siebert-Vogt

Versammlungsleitung: Werner Emmer



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

Fassung der §§ 6 – 12 der Vereinsatzung gemäß Änderungsbeschluss (Änderung / redaktionelle Korrektur)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung
- die Rechnungsprüfer
- der Beirat.

Die Organe sind für die Verwaltung des Vereines zuständig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **bis zu 5** aktiven Mitgliedern und zwar dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressesprecher. 1. und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister können gleichzeitig die Funktion Schriftführer oder Pressesprecher übernehmen.
2. Es können zudem bis zu 15 Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt werden. Zwei Beisitzerplätze sind für kommunale Mitglieder reserviert - Stadt Schwabach und eine Gemeinde aus dem Landkreis Roth. Letztere wird durch alle im Verein vertretenen Mitgliedsgemeinden als Delegierte vorgeschlagen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt. Die Beisitzer können en block gewählt werden. **Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.**
4. Die Amtszeit des **Vorstandeschaft** beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines **neuen Vorstandeschaft**. **Dies gilt analog für die Beisitzer.**
5. Der Vorstand **und erweiterte Vorstand** trifft sich regelmäßig und nach Bedarf. Die Ladung erfolgt **mit einer Ladefrist von einer Woche** über E-Mail und über die Webseite des Vereins. Auf Verlangen von mindestens **5 Mitgliedern des erweiterten Vorstands** ist eine **erweiterte** Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
6. **Jedes** Aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Beiräte und Gäste sind bei Vorstandssitzungen willkommen, soweit dies nicht bei der Ladung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. **3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. 7 Vorstandsmitglieder persönlich oder durch Bevollmächtigten vertreten sind.
8. Der Vorstand/**erweiterte Vorstand** fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.
9. Den Vorstand führt der 1. Vorsitzende des Vereins. Bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand ist berechtigt, vorläufig ein anderes aktives Mitglied als kommissarischen Vertreter zu bestimmen.
11. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben. Die Antragsteller haben diesen Antrag mit Begründung so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass er der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt werden kann.
12. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.
13. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dies bezüglich der Zwecksetzung des Vereins nur geringe Änderungen betrifft oder darüber hinaus zur Eintragung in das Vereinsregister, zur Beibehaltung besonderer Förderungswürdigkeiten – z.B. Mildtätigkeit der Gemeinnützigkeit



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

– auf Anweisung von Aufsichtsinstanzen, Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich wird. Über eingetretene Satzungsänderungen sind die aktiven Mitglieder des Vereins zu informieren.

14. Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entstandene Kosten werden gegen Quittung und Vorlage einer Rechnung erstattet. Anlass, Umfang und Höhe einer Aufwandsentschädigung oder Reisekostenersatz für Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

15. Der Verein sorgt für eine gesetzliche Unfallversicherung und für eine Haftpflichtversicherung.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung der finanziellen Jahresplanung sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Erstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Erstellung und Beschlussfassung über einen Aktionsplan
- Erstellung der Beitragsordnung zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, **Ausschluss von Mitgliedern**
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ernennung und Entlassung von Beiräten

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Diese haben sich untereinander abzustimmen.

2. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert über 2.500 € der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, im Namen des Vereins allein Geschäfte mit sich selbst als Privatperson abzuschließen. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist einzuholen.

4. Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung aller Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung konkretisieren.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand ehrenamtlich. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.

2. Der Vorstand ernennt und entlässt Beiratsmitglieder.

3. Der Vorstand kann einzelne Beiratsmitglieder zeitweise oder dauerhaft mit konkreten Aufgaben beauftragen.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Abrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr muss vom Vorstand zu diesem Termin erstellt und vorgelegt werden. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer muss ebenfalls vorgelegt werden.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat – auf Beschluss der Vorstandschaft, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurde – binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Die Einberufung zur ordentlichen und auch zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Aktive Mitglieder sind, wenn möglich per E-Mail (ansonsten per Fax oder Brief) einzuladen. Fördermitglieder sind über die Webseite des Vereins zu laden. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim



ENERGIEBÜNDEL
Roth-Schwabach e.V.

Vorstand schriftlich einzureichen. Zu Beginn der Hauptversammlung werden die Anträge im Wortlaut verlesen und die Versammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

4. Bei der Hauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Nichtnatürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung **durch** ein von der Hauptversammlung mehrheitlich gewähltes Mitglied.
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgabenbereich der Hauptversammlung

In **ihren** Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Hauptversammlung
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Wahl, Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer